

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 15/08 B

L 7 R 629/05 (Sächsisches LSG)
S 15 RA 452/04 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21.1.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit von Juni 1958 bis Juli 1983 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech), der dabei erzielten Arbeitsentgelte sowie auf das Bestehen eines Anspruchs auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente am 31.12.1991 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 29.4.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob ein während des Bestehens der DDR nach der Umwandlungsverordnung vom 01.03.1990 GBl der DDR I, Nr. 14, Seite 107 umgewandelter VEB (so genanntes Modrow-Gesetz) als GmbH gemäß GmbH-Gesetz der BRD gesehen und gleichgesetzt wird".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Hierzu hätte er sich mit der (ständigen) Rechtsprechung des Senats auseinandersetzen müssen, wonach ein (nach Umwandlung) in der Rechtsform der GmbH geführtes Unternehmen dem Anwendungsbereich des zu Bundesrecht gewordenen § 1 Abs 1 der 2. Durchführungsbestimmung zur AVItech und damit der AVItech schon deshalb nicht unterliegt, weil es sich nicht um einen volkseigenen Betrieb handelte (*Urteile vom 9.4.2002 - B 4 RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 7; vom 29.7.2004*



- B 4 RA 4/04 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 4 und vom 7.9.2006 - B 4 RA 41/05 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 11; die Verfassungsbeschwerde, mit der sich manche Kläger gegen diese Rechtsprechung gewandt hatten, hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, Beschluss vom 26.10.2005 - 1 BvR 1921/04 - SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 38 ff). Allein zu behaupten, die aufgeworfene Frage sei "in dieser Form bislang vom BSG" noch nicht entschieden worden, reicht angesichts der vorzitierten Rechtsprechung für die Darlegung deren (weiterer) Klärungsbedürftigkeit nicht aus.

- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

